

Einreicher: SPD/BVB-Fraktion

Antrag öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	20.03.2018						

Inhalt:

Fortschreibung der Jugendhilfeplanung - Fachbereichsplanung Hilfe zur Erziehung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung der Fachbereichsplanung Hilfe zur Erziehung.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung einer entsprechenden Beschlussvorlage unter Einbeziehung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung.

Begründung:

Mit der Fortschreibung der Fachbereichsplanung Hilfe zur Erziehung kommt der Landkreis Uckermark seiner Planungsverantwortung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nach.

Diese Fortschreibung umfasst neben der Hilfe zur Erziehung, die Leistungsbereiche Eingliederungshilfe Förderung der Erziehung der Familie sowie andere Aufgaben.

Der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedient sich zur Umsetzung seiner gesetzlichen Pflichten aus dem SGB VIII, dem Planungsinstrument der Jugendhilfeplanung und unterstützt die zielgerichtete, bedürfnis- und bedarfsorientierte Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung von Angeboten, Diensten und Leistungen.

Die Jugendhilfeplanung umfasst die Planung zum Aufgabenfeld der gesamten Vielschichtigkeit der Jugendhilfe. Sie ist eine integrative, systematisch angelegte Fach- und Arbeitsplanung. Sie muss den Ansprüchen politischer Planungen und Entscheidungsprozessen sowie den Erfordernissen langfristiger, zukunftsbezogener Strategien und Lösungen der sehr komplexen Aufgabe einer modernen Jugendhilfe genügen.

Jugendhilfeplanung ist im politischen Prozess ein Instrument kommunaler Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung, an dem Adressatinnen/Akteure (Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre und Familien), alle Träger der Jugendhilfe, kreisangehörige Städte und Gemeinden,

Fachverwaltungen, öffentliche Einrichtungen und Stellen, deren Aktivitäten sich auf das Leben junger Menschen und ihrer Familien auswirken, beteiligt werden.

Eine moderne Jugendhilfeplanung muss sich an den neuen, verändernden Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung orientieren und stets neue Wege finden, um ihren Aufgaben effizient gerecht zu werden.

Eine wichtige Rolle übernimmt hierbei der Jugendhilfeausschuss. Er hat sich insbesondere mit der Jugendhilfeplanung zu befassen (§ 71 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII). Der besondere Stellenwert der Jugendhilfeplanung ergibt sich auch, durch die Bildung eines ständigen Unterausschusses Jugendhilfeplanung gemäß § 7 Abs. 1 AGKJHG.

Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist es, im Rahmen der strategischen Steuerung Ziele und Perspektiven zur Weiterentwicklung der Jugendhilfelandchaft vorzugeben, die Ergebnisse von Planung durch Beschlüsse politisch zu legitimieren und den Planungsprozess durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung zu begleiten.

Mit dieser Beschlussvorlage erteilt der Jugendhilfeausschuss der Verwaltung des Jugendamtes den Planungsauftrag zur Fortschreibung der Fachbereichsplanung Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Gleichzeitig beauftragt der Jugendhilfeausschuss den Unterausschuss Jugendhilfeplanung am Planungsprozess dieser Fortschreibung mitzuwirken und diesen zu begleiten.

gez. Frank Bretsch

Unterschrift

20. März 2018

Datum